

# GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsgrün

---

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen vom 13. April 1983 in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsgrün am 07.09.2010 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gesamtschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, bzw. nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

## § 4 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall als Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührentarif

### **I. Nutzungsgebühren**

1. Reihengrab	250,00 €
2. Wahlgrab	
2.1.1. Einzelstelle	300,00 €
Nachlösung zur Erfüllung der Ruhefrist / Wiederlösung pro Jahr	15,00 €
2.1.2. Doppelstelle	600,00 €
Nachlösung zur Erfüllung der Ruhefrist / Wiederlösung pro Jahr	30,00 €

3. Urnengrab (max. 2 Urnen)	
3.1. <b>1. Urne</b>	300,00 €
Wiederlösung pro Jahr	15,00 €
3.2. <b>2. Urne</b>	
Nachlösung zur Erfüllung der Ruhefrist / Wiederlösung pro Jahr	15,00 €
4. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	
Nachlösung zur Erfüllung der Ruhefrist / Wiederlösung pro Jahr	15,00 €

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **15 €** je Grablager und Jahr erhoben.

## III. Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühr	
1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	140,00 €
1.2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	360,00 €
1.3. Urnenbeisetzungen	90,00 €
1.4. Gebühr für die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab – 3.Anlage einschließlich Pflegekosten	2.000,00 €
2. Besondere Gebühren	
2.1. Benutzung des Aufbahrungsraumes	12,00 €
2.2. Benutzung der Kapelle / Redehalle	55,00 €

## IV. Genehmigungsgebühren

1. Gebühr für die Gewerbetätigkeit einer Firma (Berechtigungskarte)	25,00 €
2. Gebühr zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals	10,00 €

### § 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

### § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und Abkündigung.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage der Veröffentlichung, frühestens ab 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Ruppertsgrün, den 10.11.2010

Ev.-Luth. Kirchenvorstand  
Ruppertsgrün

gez. Heimpold  
Vorsitzender

gez. Köhler  
Mitglied

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

Chemnitz, den 16.11.2010

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Meister  
Oberkirchenrat